

Fußnoten

- 1) Für jede Person, die nach § 10 Absatz 1 ZAGAnzV oder nach § 2 Absatz 16 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 ZAGAnzV eine entsprechende Erklärung abgeben muss, ist ein gesondertes Formular zu verwenden.
- 2) Bei der Erläuterung sollte die Behörde mit Sitz, das Aktenzeichen, der Gegenstand des Verfahrens und der Verfahrensstand unter Angabe der Anhängigkeit angegeben werden. Die Anzahl der Zeilen ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.
- 3) Angaben zur Beschreibung der wesentlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Position können auch auf einem gesonderten Blatt eingereicht werden.